

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE HÖRBRANZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 20.11.2023

6. Verordnung: Änderung der Gemeindestraßenverordnung 1974

ÄNDERUNG DER GEMEINDESTRABENVERORDNUNG 1974

Die Verordnung der Gemeinde Hörbranz über die Erklärung von Straßen als Gemeindestraßen (Gemeindestraßenverordnung) vom 01.05.1974 in der Fassung vom 01.05.1974, wird gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz vom 08.11.2023 wie folgt geändert:

1. Im § 1 Zi. 9 wird die Wortfolge „St. Martinsweg“ und die Wortfolge „von Kirchweg bei Gp. 19/2 zur Ziegelbachstraße (Einmündung bei Gp. 1036 und 992) Gp. 2 72/1 und Teil aus 2568 0.65“ durch die Wortfolge „Das Grundstück mit GSt.-Nr. 2568/1, KG 91113 Hörbranz, wird als Gemeindestraße erklärt und wird als St.-Martins-Weg bezeichnet.“ ersetzt.

2. Nach dem § 1 Zi. 9 wird Ziffer 9a eingefügt und lautet wie folgt:

„Das Grundstück mit GSt.-Nr. 2572/1, KG 91113 Hörbranz, wird als Gemeindestraße erklärt und wird als St.-Martins-Weg bezeichnet.“

3. Nach dem neu eingefügten § 1 Zi. 9a wird die Ziffer 9b eingefügt und lautet wie folgt:

„Gemäß Vermessungsurkunde der Ender Vermessung ZT GmbH vom 14.03.2023 zu GZ. 4750-22 werden nachstehende Trennflächen (Tfl), nämlich die:

a) aus GSt.-Nr. 1038/1 stammende Tfl. 1 mit 138 m²

b) aus GSt.-Nr. 1038/2 stammende Tfl. 2 mit 4 m²

als Gemeindestraße erklärt. Diese beiden Trennflächen sind nunmehr Bestandteil der Gemeindestraße St.-Martins-Weg GSt.-Nr. 2568/2 und GSt.-Nr. 2572/1.

4. Nach dem § 2 wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle VBl. Nr. 6/2023 der Marktgemeinde Hörbranz

Die Verordnung über die Änderung der Gemeindestraßenverordnung 1974, VBl. Nr. 6/2023, tritt mit dem Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Änderung der Gemeindestraßenverordnung 1974, VBl. Nr. 3/2023, vom 06.10.2023 außer Kraft.“

Der Bürgermeister:

A n d r e a s K r e s s e r

